



Dr. Elisabeth Rech

Wahrer Wille?

Wer glaubt, er hätte mit seinem Testament alles geregelt und müsse sich um nichts mehr kümmern, der irrt, und zwar dann, wenn das Testament vor Jänner 2017 errichtet wurde.

Denn seit 1.1.2017 gibt es aufgrund des Erbrechts-Änderungsgesetz erheblichen Anpassungsbedarf.

Eltern und Großeltern sind nach dem Gesetz **nicht mehr pflichtteilsberechtigt**. Sind sie im Testament nicht bedacht, erhalten sie nichts.

War die Enterbung bisher nur sehr eingeschränkt möglich, wurde sie jetzt erleichtert. Es reicht die grobe Verletzung der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis oder eine Straftat nicht nur gegenüber dem Erblasser, sondern auch gegenüber seinen Angehörigen. Die Chancen, die Enterbung einer Person im Testament zu verfügen, haben sich damit gravierend erhöht.

Nicht auszuschließen ist, dass getroffene **letztwillige Verfügungen keine Gültigkeit mehr haben**, und zwar dann, wenn sie durch Scheidung unabhängig vom Verschulden automatisch aufgehoben werden. Das Testament, das für den Ehegatten errichtet wurde, ist nach der Scheidung null und nichtig. Stattdessen erben Familienmitglieder, welchen der Erblasser nie auch nur einen Cent hinterlassen hätte.

Ein Gerücht hält sich hartnäckig in der Gesellschaft, und zwar dass die **Lebensgefährtin/der Lebensgefährte** nach einer gewissen Dauer des Zusammenlebens erbberechtigt ist. Bisher war das gar nicht der Fall, nach der neuen Regelung nur dann, wenn es keine anderen Erben gibt. Ein Testament ist daher in der großen Mehrzahl dieser Fälle weiterhin Voraussetzung, das Erbe zu erhalten.

Wollen Sie sicher gehen, dass Ihr Testament tatsächlich nach wie vor Ihrem letzten Willen entspricht, oder wollen Sie die erweiterten Möglichkeiten der Enterbung nutzen, dann wenden Sie sich an Ihre Rechtsanwältin/Ihren Rechtsanwalt. Ihr/sein Rat macht Sie sicher!